

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Software as a Service

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von Softwareanwendungen für Software as a Service (SaaS) von der ETAS GmbH, Borsigstraße 24, 70469 Stuttgart, Deutschland (im Folgenden: "**Anbieter**"), durch den Besteller (Besteller und Anbieter werden im Folgenden "**Parteien**" genannt).

1 Definitionen

- 1.1 „**Anwendung**“ bezeichnet die jeweilige Softwareanwendung, die durch den Anbieter im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt wird.
- 1.2 „**Benutzerkonto**“ meint die Zugangsberechtigung zu der jeweils ggf. zugangsbeschränkten Anwendung des Anbieters.
- 1.3 „**Hauptvertrag**“ bezeichnet die vertragliche Abrede zwischen dem Besteller und dem Anbieter über die Bereitstellung der Anwendung (z.B. ein Angebot oder ein Bestellformular).
- 1.4 „**Bestellerdaten**“ bezeichnet sämtliche Inhalte des Bestellers, die dieser im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendung, des Speicherplatzes und des Benutzerkontos an den Anbieter übermittelt oder die durch den Besteller in der Anwendung erzeugt werden. Zu den Bestellerdaten gehören auch die Zugangsdaten.
- 1.5 „**Leistungsbeschreibung**“ meint die Beschreibung des technischen Funktionsumfangs der jeweiligen Anwendung.
- 1.6 „**Betriebsmittel**“ sind die Systemkomponenten, die die Leistungsfähigkeit der Anwendung determinieren (zum Beispiel Speicherplatz, Prozessorkapazität).
- 1.7 „**Service Level Agreement**“ (SLA) definiert die Qualitätsmerkmale einer Anwendung in Bezug auf Verfügbarkeit und Wartung, welche durch den Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Das SLA ist wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.
- 1.8 **Geistiges Eigentum** ("IP") bezeichnet jegliches Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken, Markennamen, Domainnamen, Software (einschließlich Open-Source Software und deren Lizenzen), Urheber- und Nutzungsrechte, Verbesserungen oder Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, unabhängig davon, ob sie eintragungsfähig und/ oder patentfähig sind oder nicht, und/ oder entsprechende Anmeldungen sowie jegliches andere geistige oder gewerbliche Eigentum irgendwo auf der Welt.

2 Anwendungsbereich

- 2.1 Der Anbieter stellt für den Besteller Anwendungen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Nutzungsbedingungen und der jeweiligen Anhänge, wie in diesen Nutzungsbedingungen beschrieben, bereit, die Bestandteil des Hauptvertrages sind.
- 2.2 Abweichende oder diesen Nutzungsbedingungen entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der Anbieter den Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.3 Im Einzelfall getroffene und schriftlich festgehaltene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Nutzungsbedingungen.

3 Gegenstand der Nutzungsbedingungen

- 3.1 Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Zurverfügungstellung der Anwendung im Wege eines SaaS Modells zur Nutzung durch den Besteller, der hierfür notwendigen Server-Infrastruktur und die Einräumung bzw. Vermittlung von Nutzungsrechten an der Anwendung durch den Anbieter gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Die Anwendung ist im Angebot bzw. in dem dort referenzierten Benutzerhandbuch, in der Service- oder in der Produktbeschreibung näher erläutert.
- 3.2 Die Realisierung einer Schnittstellenintegration zu der beim Besteller vorhandenen Systemlandschaft ist nicht Gegenstand der Nutzungsbedingungen, sondern bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 3.3 Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte (einschließlich verbundene Konzernunternehmen des Anbieters im Sinne von § 15 AktG) als Unterauftragnehmer zu erbringen.
- 3.4 Diese Leistungen sind für den Verwendungszweck bestimmt, der im Statement of Work oder im Benutzerhandbuch des Produktes (www.etas.com/manuals) oder in der Produkt- oder Servicebeschreibung definiert ist und auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr (B2B) beschränkt ist. Soweit nicht

abweichend schriftlich (z.B. im Statement of Work) geregelt, gelten diese Leistungen für den Markt, in dem der Anbieter sein Produkt in den Verkehr bringt („Zielmarkt“).

4 Bereitstellung von Anwendung und Server-Infrastruktur

- 4.1 Der Anbieter hält ab dem im Hauptvertrag vereinbarten Zeitpunkt auf von ihm oder seinen Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellter Server-Infrastruktur (im Folgenden "Server" genannt) die Anwendung in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit.
- 4.2 Der Zugriff des Bestellers auf die Anwendung erfolgt über das Internet.
- 4.3 Für die Nutzung der Anwendung wird der Anbieter dem Besteller die notwendigen Zugangsdaten übermitteln, die für den Zugriff auf die Anwendung erforderlich ist.
- 4.4 Sollte für die Nutzung der Anwendung ein Benutzerkonto erforderlich sein, so wird der Anbieter dieses Benutzerkonto für den Besteller nach Vertragsschluss bereitstellen. Für die Nutzung des Benutzerkontos ist eine Multi-Faktor-Authentifizierung oder eine zertifikatsbasierende Authentifizierung erforderlich. Das Vertragsverhältnis über das Benutzerkonto und die Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Besteller haftet für alle unter seinem Benutzerkonto vorgenommenen Handlungen.
- 4.5 Sämtliche Kennwörter und PINs sind vom Besteller geheim zu halten. Der Anbieter ist für die Folgen eines Missbrauchs der Kennwörter und PINs nicht verantwortlich.
- 4.6 Der Anbieter hält auf dem Server ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der Anwendung für die Dauer des Vertragsverhältnisses Betriebsmittel im vereinbarten Umfang bereit, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Anwendung erforderlich ist. Die Betriebsmittel sind im Hauptvertrag geregelt. Der Besteller ist selbst für die Einhaltung der Begrenzung der Betriebsmittel verantwortlich. Sollte der Besteller den vertraglich vereinbarten Umfang der Nutzung der Betriebsmittel überschreiten, wird die zusätzliche Nutzung dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Kosten dafür regelt der Hauptvertrag.
- 4.7 Die Bestellerdaten werden seitens des Anbieters während der Dauer des Vertragsverhältnisses im vertraglich vereinbarten Umfang gespeichert und regelmäßig gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen des Bestellers ist allein der Besteller verantwortlich.

5 Technische Verfügbarkeit der Anwendung

- 5.1 Der Anbieter schuldet ausschließlich die Verfügbarkeit der Anwendung an den Internetknotenpunkten des Rechenzentrums des Anbieters.
- 5.2 Der Anbieter ist nicht für die Nichtverfügbarkeit der Anwendung verantwortlich aufgrund von (i) geplanten Wartungsarbeiten (z.B. für Updates und Upgrades), (ii) anderen geplanten Betriebsunterbrechungen, (iii) außerplanmäßigen Wartungsarbeiten aus wichtigem Grund oder aus anderen, vom Anbieter nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Störungen im Bereich der Bereitstellung, des Betriebs und des Supports der Kommunikationsverbindung des Bestellers (Verbindungsabschnitte außerhalb des Rechenzentrums des Anbieters), insbesondere wegen eines Ausfalls der Internetverbindung des Bestellers.
- 5.3 Die definierte Verfügbarkeit ist in der Produkt-, der Servicebeschreibung oder im Service Level Agreement festgehalten. Für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der Anwendung (Downtime) außerhalb der definierten Verfügbarkeit ist der Anbieter nicht verantwortlich. Dies beinhaltet auch den mit der Downtime verbundenen Datenverlust von bereits begonnenen Transaktionen. Der Anbieter haftet nicht für die Wiederherstellung der Daten, welche durch eine Downtime verloren gegangen sind. Die Downtime beinhaltet unter anderem folgende Fälle:
- (1) Fehlerfall eines Software Services
 - (2) Fehlerfall durch nicht verfügbare Cloud Infrastruktur
- 5.4 Die Verfügbarkeit der im Benutzerhandbuch, in der Produkt- oder Servicebeschreibung beschriebenen Funktionalitäten der Anwendung setzt die Erfüllung der ebenfalls dort geregelten Systemvoraussetzungen durch den Besteller voraus. Der Besteller ist für die Erfüllung der Systemvoraussetzungen allein verantwortlich. Für Änderungen an den Systemvoraussetzungen oder dem technischen System des Anbieters gilt die Regelung der Ziffer 15 entsprechend.
- 5.5 Der Anbieter ist nur für die ordnungsgemäße Funktion seiner Systeme bis zu den Internetknotenpunkten seines Rechenzentrums verantwortlich.

6 Support

- 6.1 Der Anbieter stellt für den Besteller ein Support Center als First Point of Contact (FPoC) für Störungen, die im Rahmen der bereitgestellten Anwendung aufkommen, bereit. Der

- Besteller wird dem Anbieter alle Störungen mitteilen. Der Support erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, die der Besteller unter Service und Support auf der Internetseite https://www.etas.com/de/support/support_hotlines.php findet. Im Rahmen des Supports wird vom Besteller oder vom Anbieter für jede Störungsmeldung ein Ticket erstellt und klassifiziert. Der Besteller wird dem Anbieter alle zur Störungsbehebung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 6.2 Der Support wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten.
- 6.3 Der Störungsmelder wird in regelmäßigen Abständen über den Bearbeitungsstand informiert. Ergibt sich allerdings, dass die Störung in einem Service oder Leistungen des Bestellers gemäß Ziffer 13 oder aus sonstigen nicht vom Anbieter zu vertretenden Gründen begründet ist, dann wird das Fehler-Ticket geschlossen und der Besteller darüber informiert, dass in diesem Falle der Besteller das Problem eigenverantwortlich zu lösen hat.
- 6.4 Der Anbieter ist berechtigt, die Bereitstellung der Anwendung für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Der Anbieter wird Wartungsarbeiten so planen, dass die Nutzung der Anwendung durch den Besteller so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 7 Sonstige Leistungen des Anbieters**
- 7.1 Der Anbieter stellt dem Besteller während der Vertragslaufzeit eine Dokumentation für die Anwendung (Benutzerhandbuch oder Service- oder Produktbeschreibung) in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung.
- 7.2 Weitere Leistungen des Anbieters, insbesondere Integrationsdienstleistungen (für Bestellersysteme und/oder für Anlagen/technische Einheiten), sowie Beratungsleistungen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller hat keinen Anspruch auf die Erbringung solcher Leistungen.
- 8 Nutzungsrechte**
- 8.1 Der Anbieter räumt dem Besteller für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Anwendung im Rahmen der Funktionalitäten und der vorgesehenen Nutzung der Anwendung gemäß Angebot, Benutzerhandbuch, Service- oder Produktbeschreibung ein.
- 8.2 Die in der Anwendung des Anbieters zum Einsatz kommenden Open Source Software („OSS“) Komponenten einschließlich der anwendbaren OSS-Lizenzbedingungen werden im Benutzerhandbuch oder in der Anwendung selbst, in der Produkt- oder in der Servicebeschreibung dargestellt, soweit die Bereitstellung als SaaS ausdrücklich die Erfüllung OSS-spezifischer Lizenzpflichten erfordert.
- 8.3 Der Anbieter stellt die Anwendung im SaaS (Software as a Service) per Fernzugriff zur Verfügung. Diese wird dem Besteller weder zur eigenen dauerhaften Speicherung überlassen noch ist der Besteller zur eigenen Zugänglichmachung oder zum Rechenzentrumsbetrieb berechtigt.
- 8.4 Sofern der Anbieter während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades, Modifikationen oder Erweiterungen der Anwendung bereitstellt oder sonstige Änderungen im Hinblick auf die Anwendung vornimmt, gelten die Regelungen der Ziffer 8 auch für diese, auch wenn die Modifikationen oder Erweiterungen vom Besteller beauftragt und separat vergütet wurden.
- 8.5 Rechte, die nach diesen Nutzungsbedingungen dem Besteller nicht ausdrücklich eingeräumt werden, stehen dem Besteller nicht zu. Der Besteller ist insbesondere nicht berechtigt,
- das Benutzerkonto und/oder die Anwendung über den in diesen Nutzungsbedingungen vereinbarten Nutzungsumfang hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen;
 - vorbehaltlich Ziffer 8.1 das Benutzerkonto und die Anwendung Dritten zugänglich zu machen;
 - das Benutzerkonto und/oder die Anwendung zu vervielfältigen oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere zu vermieten oder zu verleihen.
- 8.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen dieser Nutzungsbedingungen sicherzustellen.
- 8.7 Verletzt der Besteller die Regelungen der Ziffer 8, kann der Anbieter nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Bestellers den Zugriff des Bestellers auf die Anwendung sperren, wenn die Verletzung hierdurch abgestellt werden kann. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Grund für die Sperre nicht mehr besteht. Verletzt der Besteller trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung des Anbieters weiterhin oder wiederholt die Regelungen der Ziffer 8, kann der Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen, es sei denn, der Besteller hat diese Verletzungen nicht zu vertreten. Das Recht des Anbieters zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

9 Geistiges Eigentum

- 9.1 Vorbehaltlich der Bestellerdaten verbleiben sämtliche Rechte an der Anwendung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechte an der IP) beim Anbieter, seinen verbundenen Unternehmen und/ oder seinen Lieferanten. Dem Besteller werden nur jene Rechte zur Nutzung der Anwendung eingeräumt, die in diesen Nutzungsbedingungen, dem Angebot, dem Benutzerhandbuch und der Service- oder Produktbeschreibung ausdrücklich genannt sind.
- 9.2 Die Anwendung kann Standards nutzen oder die Nutzung von Standards erfordern und/ oder zugehörige Software nutzen oder deren Nutzung erfordern, die von Unterlieferanten geliefert oder zur Verfügung gestellt wird und die möglicherweise IP von Dritten verwenden. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Lizenzen zur Nutzung dieser IP von Dritten und entsprechende Freistellungen von Ansprüchen gegen den Besteller auf Grundlage dieser IP von Dritten nicht Teil der Leistungen des Anbieters. Lizenzen zur Nutzung dieser IP muss der Besteller direkt von deren Inhabern einholen. „Standards“ bedeutet eine technische Spezifikation oder Funktion, die (i) durch ein Standardisierungsgremium (beispielsweise ETSI oder IEEE) übernommen wurde, (ii) durch eine Forschungseinrichtung, Industrieunternehmen oder andere Marktteilnehmer definiert wurde, um eine technische Übereinstimmung oder Kompatibilität sicherzustellen, oder (iii) durch gängige Praxis in einem bestimmten technischen Bereich etabliert wurde.
- 9.3 Der Anbieter haftet nicht für Ansprüche, die sich aus der Nutzung von IP ergeben, wenn die IP im Eigentum des Bestellers oder seiner verbundenen Unternehmen steht oder stand und die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters gegenüber dem Besteller erforderlich ist.
- 9.4 Der Anbieter haftet nicht für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von erteilter oder angemeldeter IP von Dritten ergeben, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt (EPA) oder in einem der folgenden Länder veröffentlicht wurde: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Österreich oder Vereinigte Staaten von Amerika.
- 9.5 Der Besteller wird den Anbieter unverzüglich über jede ihm bekanntwerdende (angebliche) Verletzung fremder IP unterrichten.
- 9.6 Wird der Besteller von einem Dritten wegen einer (vermeintlichen) IP-Verletzung durch Nutzung der Anwendung in Anspruch genommen, hat der der Besteller den Anbieter

auf Verlangen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Durchführung von Abwehrmaßnahmen (einschließlich gerichtlicher und/ oder außergerichtlicher Maßnahmen) oder Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen.

- 9.7 Darüber hinaus ist der Anbieter berechtigt, nach seiner Wahl entweder ein Nutzungsrecht von dem Dritten zu erwerben oder Teile der Anwendung so zu modifizieren und/ oder zu ersetzen, dass sie die IP des Dritten nicht mehr (vermeintlich) verletzen oder dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen.
- 9.8 Führt die nach dem vorherigen Absatz vorgenommene Modifikation oder Ersetzung von Teilen der Anwendung zu einer merklichen Einschränkung der Nutzbarkeit der Anwendung oder zu sonstigen erheblichen Nachteilen für den Besteller, so hat dieser das Recht, der Modifikation oder Ersetzung von Teilen der Anwendung spätestens 60 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Änderung/ Ersetzung durch den Anbieter oder 90 Tage nach der tatsächlichen Durchführung der Änderung/ Ersetzung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, zu widersprechen (schriftlich an den benannten ETAS-Kontakt, E-Mail ausreichend). Widerspricht der Besteller innerhalb der vorgenannten Frist, so ist der Anbieter berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.
- 9.9 Sollte es dem Anbieter nicht möglich sein, zu angemessenen Bedingungen und/ oder innerhalb einer angemessenen Frist ein Nutzungsrecht zu erwerben oder die Anwendung oder Teile davon so zu modifizieren oder zu ersetzen, dass eine fortdauernde oder künftige Verletzung der IP eines Dritten verhindert wird, ist jede Partei berechtigt, den Hauptvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.
- 9.10 Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 17.
- 9.11 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit dieser die Verletzung von IP von Dritten zu vertreten hat oder den Anbieter bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter nicht in angemessenem Umfang unterstützt. Ansprüche des Bestellers sind auch dann ausgeschlossen, wenn die Anwendung gemäß der Leistungsbeschreibung oder den Anweisungen des Bestellers erstellt wurden oder wenn sich die (angebliche) Verletzung der IP eines Dritten aus der Nutzung der Anwendung in Verbindung mit einem anderen, nicht vom Anbieter stammenden Produkt und/ oder eines anderen Service ergibt oder wenn die Anwendung in einer Weise genutzt wird,

die der Anbieter nicht vertraglich freigegeben hat.

10 Bestellerdaten

10.1 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Anwendung durch den Besteller ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind die Zugangsdaten.

10.2 Der Besteller räumt dem Anbieter hiermit das Recht ein, die Bestellerdaten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu nutzen, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen (z.B. für Datensicherungen), zu modifizieren, an Dritte weiterzugeben, sowie zum Zwecke des Zugriffs durch den Besteller bereitzustellen.

10.3 Der Besteller gewährleistet, dass

- a) er und/oder seine Lizenzgeber alle Rechte an den Bestellerdaten besitzt, die für die Einräumung von Rechten nach diesen Nutzungsbedingungen erforderlich sind;
- b) die Bestellerdaten nicht gegen diese Nutzungsbedingungen, anwendbares Recht oder das geistige Eigentum eines Dritten verstoßen.

10.4 Der Besteller verantwortet den Schutz seiner Daten, soweit diese von ihm erstellt wurden oder vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden. Soweit nicht im Hauptvertrag abweichend geregelt, ist der Besteller verpflichtet, seine Bestellerdaten regelmäßig zu sichern. Jede Datensicherung durch den Besteller ist so vorzunehmen, dass die Wiederherstellung der Bestellerdaten jederzeit möglich ist.

10.5 Der Anbieter ist zur sofortigen Sperre der Nutzung der Anwendung und des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Bestellerdaten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Anbieter davon in Kenntnis setzen. Der Anbieter wird den Besteller über die Sperre und den Grund hierfür benachrichtigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

11 Mängelansprüche

11.1 Mängel an der Anwendung einschließlich der Dokumentation werden vom Anbieter nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Besteller bearbeitet. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung der Anwendung, die durch

den Anbieter zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen vom Anbieter zu vertretender Störungen der Anwendung richten sich nach Ziffer 17 dieser Nutzungsbedingungen.

11.2 Das Kündigungsrecht des Bestellers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

11.3 Soweit die Anwendung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, übernimmt der Anbieter keine Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, außer in Fällen, in denen der Anbieter den jeweiligen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat.

12 Vergütung, Steuern, Preisänderung

12.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot. Die gemäß diesem Vertrag vereinbarte Vergütung versteht sich exklusive indirekter Steuern, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Umsatzsteuern, Steuern auf Waren und Dienstleistungen, Mehrwertsteuern, Verkaufssteuern, Steuern auf bestimmte Waren und Dienstleistungen oder ähnliches sowie etwaige Zuschläge und Abgaben darauf. Derartige Steuern sind gegebenenfalls zusätzlich vom Besteller zu tragen.

12.2 Soweit nicht abweichend im Angebot vereinbart, wird die Vergütung mit Datum der jeweiligen Rechnung fällig und ist innerhalb von 30 Kalendertagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

12.3 Für sonstige, nicht von der im Angebot vereinbarten Vergütung umfasste, Leistungen ist durch den Besteller ein separates Angebot einzuholen.

12.4 Jede Partei ist verantwortlich, wie unter anwendbarem Gesetz erforderlich, alle Steuern und sonstigen staatlichen Abgaben (sowie Strafen, Zinsen und sonstige Zuschläge dazu) zu identifizieren und zu zahlen, welche dieser Partei bezüglich der Transaktionen und Zahlungen aufgrund dieses Vertrages auferlegt werden.

12.5 Unterliegt die Vergütung für die Lizenz / für die Dienstleistungen einem Quellensteuerabzug nach den lokalen Gesetzen des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, hat der Besteller diese Steuer von den zu zahlenden Vergütungen einzubehalten und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Falls eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer möglich ist, z.B. auf

- grund des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Land, in dem der Besteller seinen Sitz hat, und dem Land, in dem der Anbieter seinen Sitz hat, sorgen die Parteien dafür, dass der Antrag auf eine solche Ermäßigung oder Befreiung gemäß den geltenden Vorschriften bearbeitet wird. Der Besteller ist verpflichtet, dem Anbieter eine Quellensteuerbescheinigung für die einbehaltene Steuer vorzulegen.
- 12.6 Der Anbieter ist berechtigt, die Vergütung gemäß Angebot erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung allgemein gültigen Listenpreise des Anbieters. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Vergütungspositionen können frühestens zum Ablauf von 12 Monaten nach der letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Besteller hat bei einer Anpassung der Vergütung das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung 10% der zuletzt gültigen Preise überschreitet.
- 13 Pflichten und Obliegenheiten des Bestellers**
- 13.1 Der Besteller wird alle zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses auf Bestellerseite erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Er ist insbesondere verpflichtet:
- die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen geheim zu halten, vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weiterzugeben. Diese Daten sind durch geeignete, wirksame Maßnahmen zu schützen. Der Besteller wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
 - die in dem Benutzerhandbuch beschriebenen Systemvoraussetzungen zu schaffen;
 - die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach Ziffer 8 einzuhalten sowie Verstöße gegen diese Verpflichtungen effektiv und mit dem Ziel der Verhinderung weiterer Verstöße zu verfolgen;
 - eine erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit bei Nutzung der Anwendung personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift;
- vor der Versendung von Daten und Informationen an den Anbieter diese auf Viren oder sonstige Schadssoftware zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen; und
 - Mängel an Vertragsleistungen dem Anbieter unmittelbar (spätestens am Folgearbeitstag) nach Kenntnisnahme per E-Mail anzuzeigen.
 - Funktionstest nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen (inklusive Schnittstellen zum Backend) und zusammen mit dem Anbieter sowohl die Anwendung wie auch die Schnittstellen durch Testszenerien zu validieren und zu prüfen.
- 13.2 Der Besteller ist nicht berechtigt:
- sich Zugriff auf nicht öffentliche Bereiche der Anwendung oder die ihr zugrundeliegenden technische Systeme zu verschaffen;
 - Robots, Spider, Scraper oder andere vergleichbare Tools zur Datensammlung oder Extraktion, Programme, Algorithmen oder Methoden zur Suche, zum Zugriff, zum Erwerb, zum Kopieren oder zum Kontrollieren der Anwendung außerhalb der dokumentierten API Endpunkte zu nutzen;
 - wissentlich Bestellerdaten mit Viren oder Würmern, Trojanern oder anderen verseuchten oder schädlichen Bestandteilen zu übermitteln oder anderweitig in die ordentliche Funktionsweise der Anwendung einzugreifen;
 - die Anfälligkeit der Anwendung zu testen, zu scannen oder zu untersuchen; oder
 - absichtlich Geräte, Software oder Routinen zu nutzen die sich störend auf die Applikationen, Funktionen oder die Nutzbarkeit der Anwendung auswirken oder sonstige Daten, Systeme und Kommunikation vorsätzlich zerstören, übermäßige Last generieren, schädlich eingreifen, betrügerisch abfangen oder übernehmen.
- 14 Datenschutz**
- 14.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten zum Datenschutz verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 14.2 Verarbeitet der Besteller personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei.

- 14.3 Der Anbieter wird Bestellerdaten nur in dem Umfang verarbeiten, wie es die Durchführung des Hauptvertrages erfordert. Der Besteller stimmt der Verarbeitung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- 14.4 Mit dem angebotenen Service wird der Anbieter als Auftragsverarbeiter im Sinne des § 62 BDSG (neu)/ Art. 28 DSGVO tätig. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist unter Vertragsbedingungen auf www.etas.com/AGB-ETASGmbH zu finden und wird dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 14.5 Die Verpflichtungen nach den Ziffern 14.1 bis 14.4 bestehen, so lange personenbezogene Daten im Einflussbereich des Anbieters liegen, auch über das Vertragsende hinaus.
- 15 Änderungen des Vertragsverhältnisses**
- 15.1 Der Anbieter behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen sowie kostenpflichtige Anwendungen, jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen der Anwendung oder des technischen Fortschritts anzupassen, wobei die Grund-Funktionalität der Anwendung erhalten bleiben.
- 15.2 Mit Ausnahme von Änderungen, die aufgrund der wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Anwendung und/oder die Sicherheit keinen Aufschub erlauben, wird der Besteller über derartige Änderungen mindestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten oder sonstige nicht nur unerhebliche Nachteile (z.B. Anpassungsaufwand) einhergehen. Sofern der Besteller nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der Anwendung auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Der Anbieter ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu kündigen. In der Änderungsmitteilung wird der Besteller auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.
- 16 Geheimhaltung**
- 16.1 Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren. Der Anbieter ist berechtigt, als vertraulich zu behandelnde Informationen an seine Subunternehmer, die zur Erfüllung des Vertragszweckes Kenntnis von diesen als vertraulich zu behandelnden Informationen haben müssen, weiterzugeben, vorausgesetzt, dass die Subunternehmer ihrerseits unter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung stehen. Darüber hinaus dürfen als vertraulich zu behandelnde Informationen nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – offenbart werden.
- 16.2 Die Verpflichtungen nach Ziffer 16.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden; oder
 - b) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
 - c) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist; oder
 - d) hinsichtlich derer die mitteilende Partei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.
- 16.3 Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur in vorherigem gegenseitigem Einvernehmen abgegeben. Der Besteller ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Handelspartner des Anbieters aufzutreten. Der Besteller ist ohne vorherige Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.
- 16.4 Die Verpflichtungen nach Ziffer 16.1 bestehen – vorbehaltlich Ziffer 16.2. - 5 Jahre über das Vertragsende hinaus.
- 17 Haftung**
- 17.1 Der Anbieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes
 - c) im Umfang einer vom Anbieter übernommenen Garantie, sowie

- d) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- 17.2 Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Anbieter und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
- 17.3 Die verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 17.4 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 17.1 haftet der Anbieter nicht für den Verlust von Bestellerdaten, wenn der Schaden darauf beruht, dass es der Besteller unterlassen hat, Datensicherungen gemäß Ziffer 10.4 durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Bestellerdaten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 17.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Anbieters.
- 18 Laufzeit, Kündigung**
- 18.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr geschlossen.
- 18.2 Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um drei Monate, es sei denn er wird von einer Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses beinhaltet zugleich eine Kündigung des Benutzerkontos.
- 18.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Anbieter– unbeschadet der sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte des Anbieters– berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag für die Zukunft zu kündigen.
- 18.4 Der Anbieter ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt wird.
- 18.5 Ohne Nachfristsetzung ist der Anbieter auch zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt,
- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Anbieter gefährdet ist, oder
- b) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- 18.6 Der Anbieter ist zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn die Durchführung des Vertrages aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der Rechtslage nicht mehr zulässig wäre.
- 18.7 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 18 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 19 Pflichten bei und nach Beendigung des Hauptvertrags**
- Der Anbieter wird die Bestellerdaten einen Monat nach Beendigung des Vertrages von allen Systemen des Anbieters löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Der Besteller wird die Bestellerdaten rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages, bzw. Ablaufes der vorgenannten Frist, eigenverantwortlich exportieren und sichern, soweit diese Bestellerdaten exportierbar sind und der Besteller an diesen ein fortbestehendes Interesse hat. Auf Wunsch des Bestellers wird der Anbieter den Besteller gegen Vergütung hierbei unterstützen.
- 20 Exportkontrolle und Zoll**
- 20.1 Jede Partei ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
- 20.2 Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine entsprechend; eine Haftung

- der Parteien im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
- 20.3 Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 20.1. und 20.2. genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 20.4 Der Besteller ist verpflichtet, dem Anbieter auf sein Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören. Der Anbieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Besteller dem Anbieter diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 20.5 Übergibt der Besteller unsere Lieferungen und Leistungen an einen Dritten (einschließlich verbundene Unternehmen des Bestellers), verpflichtet sich der Besteller, die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, ist der Anbieter berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 20.6 Die Haftung des Anbieters für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund seiner Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund seiner Kündigung dieses Vertrages gemäß den Ziffern 20.1., 20.2., 20.4. und 20.5. ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 20.7 Bei Lieferungen des Bestellers über Zollgrenzen hinweg an den Anbieter ist der Besteller verpflichtet, dem Anbieter alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an den Anbieter ist der Besteller verpflichtet, in der Proforma-
- Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.
- 20.8 Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe bzw. Bereitstellung von Software, Technologie oder sonstiger Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Diese Klausel bezieht sich nicht auf "embedded Software" (Software, die sich auf einer Hardware befindet).
- 21 Allgemeine Bestimmungen**
- 21.1 Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, wobei der Anbieter den Besteller auch an seinem Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen darf.
- 21.2 Die vorliegenden Bedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Besteller unterliegen deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.3 Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.
- 22 Schlussbestimmungen**
- 22.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller dem Anbieter gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 22.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

* * *

ETAS GmbH